

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ohnerachtet alles unsers Wissens und unsrer Weisheit. Wir, nach Gesetzen der Vernunft und Sittlichkeit handelnden Menschen, fallen ewig in den ehrenvollen Fehler, die ganze Masse unsrer Nebenmenschen als eben solche Wesen zu betrachten, wovon jeder nach der Würde seiner Bestimmung und nach sittlichen Zwecken handelt. Wäre es so, dann hätten wir immer recht, und wir würden die Wohltäter unsrer Mitbürger. Allein, so ist es nun einmal nicht. Wir sind in der Bahn der Bildung zu weit voraus, und haben wahrhafte Mühe, aus der Ferne zu sehen, wie die nachgebliebene Menge eigentlich beschaffen sey. Unfre sittliche Bildung färbt sogar die Sinne, und es gehören die allervielfachsten, vielseitigsten und empfindlichsten Erfahrungen dazu, wenn wir nach einer Reihe von Jahren, endlich erkennen sollen, wie im Ganzen die Menschen denken, empfinden, und aus welchen Beweggründen sie handeln. Nichts kostet edlen Seelen so viel, als die ehrenvolle Vorstellung, die sie über die Menschennatur aus sich selbst schöpfen, endlich aufgeben zu müssen, und doch müssen wir dieses Opfer bringen, wenn wir wahrhaft die Menschennatur im allgemeinen betrachten. Dazu kommt, daß es selbst bey nicht gemeinem Scharfsinn äußerst schwer ist, vorauszu- sehen, auf welche Art die Leidenschaften und eigennützigen Triebe der Menschen, wie sie wirklich sind, sich in dieser oder jenen Lage in Bewegung setzen, aussern, und Wirkungen hervorbringen werden. Um diese letztern zu kennen, sind sehr oft Erfahrungen und Versuche nothwendig, und ich gestehe, daß ich dann öfters ganz andere Wirkungen und Phänomene sahe, als mein theoretisches Raisonement anzunehmen mich berechnete. So ist mir es z. B. mit dem Einheitsystem gegangen. Ich habe die Erfahrungen von mehreren Jahren in der einen und untheilbaren französischen Republik bedurft, um mich zu überzeugen, daß ein solches strenges Einheitsystem das ungerechteste, an Mißbräuchen reichste, dem wahren Wohl des Ganzen feindselig, und der bürgerlichen Freyheit entgegengesetzt sey. Für den Kriegszustand allerdings ist dieses System das vortreflichste, indeß darauf ist doch die bürgerliche Gesellschaft nicht berechnet, es ist aber widersinnig für den dauernden Friedenszustand eines Staats. In Verhältniß der Ausdehnung einer Republik nimmt die Ungerechtigkeit und Widersinnigkeit dieses Systems zu. Verstehen Sie mich nur recht, ich rede bloß von der strengen Einheit, wo wie in despotischen Staaten kein Sekretär gemacht, kein Stück Nationalgrund vertauscht, kein Deniers in einer Gemeinde ausgegeben werden kann, ohne Befehl und

Entscheid im Centrum zu suchen, zu erbetteln, und zu erwarten. Eine solche Verwaltung ist und muß despotischen Staaten eigen seyn; in Freystaaten ist es abgeschmackt und ungerecht. In einem Freystaat muß für die innere Verwaltung der einzelnen Theile Föderativsystem, und nur für die allgemeinen Zwecke der Sicherheit, Unabhängigkeit, Vertheidigung und Nationalanstalten, Einheit aller Kräfte statt finden. Dies ist das Gesetz, durch welches in Freystaaten das Wohl der Einzelnen und des Ganzen erreicht wird, und dieses Gesetz wird sich überall, wo Freystaaten entstehen, welche nicht Städte und kleine Distrikte wie die ehemaligen kleine Cantone, sondern ganze Länder umfassen, am Ende festsetzen, und durch den Drang der Nothwendigkeit eingeführt werden.

Kleine Schriften.

Unterm 15 Apr. 1800 gab der in Zürich privatistrende Exprofessor C. H. Müller eine Ankündigung von Materialien zu einem politischen Wörterbuch in alphabetischer Ordnung heraus; Buch, wodurch er die Frage beantworten will: wie muß man es anfangen, um in einer grossen Bürgerey (man wird bey diesem neugeschaffnen Worte den Witz und Scharfsinn bewundern, der vermuthlich durch Analogie mit Brauerey, Bedrey u. s. w. geleitet, die Bürgerey schuf) jedem Bürger hinlängliche Kenntniß seiner Verhältnisse und daraus folgenden Pflichten zu geben? — Negativ würden wir die Frage unter andern auch so beantworten: man muß zu diesem Unterricht keinen Menschen, wie der Exprofessor Müller ist, brauchen, dessen geschmacklose und empörend scheußliche Schreibart eben so sehr den Geschmack als seine sophistischen Raisonnements den Kopf verbilden müssen.

Ohne Zweifel als Probe der angekündigten Materialien, sind 2 Artikel: Das Direktorium und die Vorstellung (Representation) abgedruckt worden (24 Seiten in 8). Die müßige Henne, die sich durch den Mist dieses barbarischen Gewäschs durchzuarbeiten die Geduld hat, wird hier und da auf ein noch gesundes Körnchen stoßen.

Grosser Rath, 23. May. Nichts von Bedeutung. Hemmeler wird Präsident. Geh. Sitzung.
Senat, 23. May. Annahme des Beschlusses, der die Vermehrung der Municipalbeamten in den grösseren Gemeinden gestattet. Geh. Sitzung.